Dieses Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend. Der Abonnementspr. pro Jahr ist von Auswärtigen mit 3 M 75 ₰ bei der nächsten Postanstalt, von Hiesigen mit 3 M im Intell.-Comt. zu entrichten.



Inserate, sowohl v. Behörden, als auch v. Privatpersonen, werden in Danzig im Intelligenz-Comt. Jopengasse 8 angenommen. Preis der gewöhnlichen Zeile 20 ₰

Kreis- und Anzeige-Blatt

für den

Kreis Danziger Höhe.

№ 40. Danzig, den 19. Mai. 1894.

Amtlicher Theil.

I. Verfügungen und Bekanntmachungen des Landraths.

Polizei-Verordnung
über
die Aufbewahrung und den Transport von Gasen.

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 erlasse ich unter Zustimmung des Bezirks-Ausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Danzig folgende Polizei-Verordnung:

§ 1.

Gasförmige Kohlensäure und Grubengas, verflüssigte Gase-Kohlensäure, Stickoxydul, Ammoniak, Chlor, wasserfreie schweflige Säure und Chlorkohlenoxyd (Phosgen) sowie verdichteter Sauerstoff, verdichteter Wasserstoff und verdichtetes Leuchtgas unterliegen bei ihrer Aufbewahrung und bei ihrem Transport auf Land- und Wasserwegen nachstehenden Vorschriften:

§ 2.

Die zur Aufbewahrung und Versendung dieser Stoffe dienenden Behälter müssen hinsichtlich ihrer Beschaffenheit und Füllung den für den Eisenbahnverkehr bestehenden Vorschriften entsprechen.

§ 3.

Diese Behälter dürfen mit gasförmiger Kohlensäure, Grubengas, Chlor, schwefliger Säure oder Chlorkohlenoxyd (Phosgen) nur gefüllt werden, wenn sie innerhalb eines Zeitraumes von einem

Jahre, mit anderen der im § 1 genannten Stoffe nur wenn sie innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren zuvor bei amtlicher Prüfung ohne bleibende Veränderung ihrer Form und ohne Undichtigkeit zu zeigen, einen inneren Druck ausgehalten haben, dessen Höhe den für die Prüfung solcher Behälter für den Eisenbahnverkehr gegebenen Vorschriften entspricht. Mit gasförmiger Kohlensäure, Grubengas, Chlor, schwefliger Säure oder Chlorkohlenoxyd (Phosgen) gefüllte Behälter dürfen nur versendet werden, wenn sie innerhalb eines Zeitraums von einem Jahre, mit anderen der im § 1 genannten Stoffe gefüllte Behälter, nur wenn sie innerhalb eines Zeitraums von 3 Jahren bei amtlicher Prüfung eine Druckprobe in obenbezeichneter Weise ausgehalten haben.

Gefüllte Behälter, welche je nach der Art der Stoffe seit mehr als Jahresfrist oder seit mehr als 3 Jahren lagern, müssen nach Anleitung der Polizeibehörde unter Beobachtung der nöthigen Vorsichtsmaßregeln innerhalb einer bestimmten Frist entleert werden, wenn solches im sicherheitspolizeilichen Interesse nothwendig erscheint.

§ 4.

Die amtliche Prüfung der Behälter erfolgt durch diejenigen Beamten oder sachverständigen Privatpersonen, welche von dem Regierungs-Präsidenten dazu ermächtigt sind.

§ 5.

Diejenigen Gewerbetreibenden, welche die in § 1 erwähnten Stoffe verwenden oder lagern wollen, sind verpflichtet, der Ortspolizeibehörde hiervon Anzeige zu machen.

Sie sind ferner verpflichtet, ein Lagerbuch zu führen, aus dem die Zahl der auf Lager befindlichen gefüllten und leeren Behälter, sowie die Art des Inhalts der ersteren jederzeit ersehen werden kann. In diesem Lagerbuch ist eine Spalte frei zu lassen, in welche bei jeder polizeilichen Revision des Lagers seitens der Polizeibeamten vermerkt wird, ob die im Buche angegebene Zahl der Behälter mit dem thatsächlich vorhandenen Lagerbestand übereinstimmt und ob die Lagerung den Vorschriften dieser Verordnung entsprechend gefunden wurde.

Gewerbetreibende, welche nur unbedeutende Mengen der im § 1 aufgeführten Stoffe lagern, können durch die Ortspolizeibehörde von der Führung eines Lagerbuches entbunden werden.

§ 6.

Gefüllte Behälter dürfen nur in der Weise befördert werden, daß ein Rollen derselben auf den Wagen ausgeschlossen ist.

Dieselben dürfen nicht geworfen werden und sind weder der Einwirkung der Sonnenstrahlen, noch einer unmittelbar ausstrahlenden Feuerwirkung auszusetzen, sowie mindestens 2 Meter von geschlossenen Heizkörpern (Oefen u. s. w.) entfernt zu halten.

§ 7.

Niemals dürfen gefüllte Kohlensäure-Behälter in solchen Fahrzeugen befördert werden, welche gleichzeitig zur allgemeinen Personalbeförderung dienen.

Eine Ausnahme ist für Dampfschiffe gestattet, welche auf Wasserstraßen fahren, auf denen nur solche Dampfschiffe verkehren, welche neben der Frachtbeförderung auch gleichzeitig dem Verkehr von Personen dienen. In diesem Falle müssen die Flaschen an einer von der Maschine möglichst entfernten Stelle auf Deck, welche den Passagieren nicht zugänglich ist, aufbewahrt werden und mit einer starken Holzkiste bedeckt werden, oder in einer starken Holzkiste verpackt sein.

§ 8.

Gefüllte Kohlensäure-Behälter dürfen niemals auf den Fahrzeugen oder auf Lagerplätzen, woselbst Menschen verkehren, frei lagern, sondern müssen entweder zeltartig mit einer Decke von Segeltuch

oder einem anderen zweckentsprechenden Stoff oder mit einem hölzernen Kasten bedeckt sein. Diese Vorschrift gilt auch für Behälter, welche auf den Lagerplätzen, an den Güterschuppen der Bahnhöfe oder an den Ladebrücken der Dampfschiffe lagern.

§ 9.

Fuhrwerke, in welchen gefüllte Kohlensäure-Behälter transportirt werden, dürfen, abgesehen von der zur Ablieferung der Behälter an die Besteller erforderlichen Zeit, niemals ohne Bewachung bleiben, so lange sich Behälter in den Fuhrwerken befinden.

§ 10.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Vorschriften werden mit Geldstrafe bis zu 60 ℳ, im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Haft bestraft.

§ 11.

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1894 in Kraft.

Danzig, den 23. Februar 1894.

Der Regierungs-Präsident.

Indem ich diese Polizei-Verordnung zur öffentlichen Kenntniß bringe, weise ich die Ortspolizei-Behörden hierdurch auf die genaue Beachtung derselben hin.

Danzig, den 10. Mai 1894.

Der Landrath.

---

2. Der „deutsche Verein zur Förderung der Luftschifffahrt" in Berlin beabsichtigt im Laufe der nächsten Monate zu wissenschaftlichen Zwecken einige kleinere Luftballons mit selbstschreibenden meteorologischen Apparaten in solche Höhen aufsteigen zu lassen, welche dem Menschen in Folge der Luftverdünnung nicht mehr zugänglich sind.

Es wird dabei vorausgesetzt, daß die Ballons und Apparate aufgefunden und in einem guten Zustande zurückgeliefert werden, so daß die Aufzeichnungen erkennen lassen, welche Verhältnisse in den hohen Schichten der Atmosphäre geherrscht haben.

Das Unternehmen, dessen Kosten aus den von Seiner Majestät dem Kaiser Allergnädigst bewilligten Mitteln bestritten werden, ist von großem wissenschaftlichen Werthe; es ist deshalb zu erwarten, daß dasselbe von allen verständigen Leuten so viel als möglich gefördert werde.

Zu diesem Zwecke wird Folgendes bekannt gemacht:

1. Ueberall wo im Kreise ein solcher freifliegender, von Menschen nicht bemannter Luftballon bemerkt wird, suche man die Stelle zu erreichen, wo derselbe zur Erde herunterkommt.

   Vom Ballon hängt an einer Schnur ein kleiner Haken herab, welcher, wenn er irgend wie festgehalten wird, eine Vorrichtung in Thätigkeit setzt, mittelst welcher die Ballonhülle kurz vor Landung auseinander gerissen wird, so daß die Gasfüllung von selbst entweicht. Trotzdem vermeide man sorgfältig jede Annäherung mit offenem Feuer oder mit einer brennenden Cigarre oder Pfeife, um eine Explosion des Gases zu vermeiden.

2. Sobald man den Luftballon greifen kann, halte man ihn fest, vermeide aber sorgfältig jedes Zerren an dem unterhalb desselben hängenden, in ein Korbgeflecht ein-

geschlossenen Apparate. Dieses Korbgestell hake man zunächst aus dem oberen Haken vorsichtig aus und stelle es, vor Beschädigungen sorgfältig geschützt, an einen trockenen Ort bei Seite. Sobald als möglich trage man dasselbe unter Vermeidung von starken Erschütterungen nach Hause. Jeder Versuch, den Apparat zu öffnen, oder sonst sich in denselben Einblick zu verschaffen, verdirbt die Aufzeichnungen und bringt den Verlust der unter No. 5 zu erwähnenden Belohnung mit sich. Den Ballon selbst rolle man, nachdem das Gas vollständig entleert ist, fest zusammen und transportire ihn, wenn möglich in einen Verpackungsplan eingeschlagen, nach dem nächsten Orte, wo derselbe an einer trockenen Stelle aufzubewahren ist.

3. Sofort nach **Bergung** des Apparates und Ballons gebe man folgende Depesche, welche auch am Ballon angebracht ist, auf das nächste Telegraphenamt:

Professor Assmann Grünau (Mark)
Ballon mit Apparat gefunden bei . . . .
(Genaue Ortsangabe: Kreis, nächste Bahnstation, Name.)

Die verauslagten Gebühren werden zurückerstattet.

4. Darauf erstatte man dem Gemeindevorsteher desjenigen Ortes, auf dessen Gebiete der Ballon gefallen ist, hiervon Meldung und lasse die Namen desjenigen oder derjenigen, welche den Ballon zuerst aufgefangen haben, feststellen.

5. Der obengenannte Verein zahlt demjenigen oder denjenigen, welche den Ballon in gutem Zustande und den **Apparat völlig unbeschädigt und uneröffnet** zurückliefern, durch Vermittelung des Königlichen Landraths-Amtes eine Belohnung von „Fünfzig Mark". Für Beschädigungen, welche der Ballon bei der Landung ohne Schuld der Hilfeleistenden erlitten hat, werden die letzteren nicht verantwortlich gemacht.

6. Ballon und Apparat sind so lange sorgfältig aufzubewahren, bis dieselben durch einen Beauftragten von Berlin abgeholt werden.

Die Ortsvorstände ersuche ich, die vorstehende Bekanntmachung in ihrer Ortschaft zu veröffentlichen und dem Unternehmen die thunlichste Förderung zu Theil werden zu lassen.

Danzig, den 14. Mai 1894.

Der Landrath.

---

8. Die Guts- und Gemeinde-Vorstände beauftrage ich, die Urliste derjenigen männlichen Personen in ihrer Ortschaft, welche zu dem Amte eines **Schöffen oder Geschworenen** für das Jahr 1895 berufen werden können, gemäß § 31 bis 37 des Gerichtsverfassungs-Gesetzes vom 27. Januar 1877 nach dem untenstehenden Schema anzufertigen.

In die Liste sind darnach **nicht aufzunehmen:**

Die Personen, welche nicht deutsche Staatsangehörige sind, das 30. **Lebensjahr nicht vollendet haben**, noch nicht 2 volle Jahre in der Ortschaft wohnen, eine Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln empfangen, oder in den letzten 3 Jahren erhalten haben, sowie Dienstboten, ferner solche Personen, welche wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen zu dem Amte nicht geeignet sind und diejenigen Personen, welche die Befähigung dazu in Folge strafgerichtlicher Ver-

urtheilung verloren haben, oder gegen welche die Untersuchung wegen eines Verbrechens oder Vergehens, das die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte bezw. der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter nach sich ziehen kann, eröffnet ist, ebenso solche Personen, welche in Folge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

Von der Eintragung in die Liste sind ebenfalls **ausgeschlossen** diejenigen Reichs- und Staatsbeamten, welche jederzeit einstweilig in den Ruhestand versetzt werden können, richterliche und Staatsanwaltsbeamte, gerichtliche und polizeiliche Vollstreckungsbeamte, Religionslehrer, Volksschullehrer und alle dem activen Heere oder der activen Marine angehörenden Personen.

Die aufgestellte Urliste ist eine Woche lang im Amtslokal des Ortsvorstehers zu Jedermanns Einsicht öffentlich auszulegen, vorher aber in der Ortschaft auf ortsübliche Weise bekannt zu machen, wo und wann die Auslegung stattfindet, sowie daß Einwendungen gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Urliste innerhalb dieser Ausliegefrist bei dem Orts-Vorstande schriftlich oder zu Protokoll angebracht werden können.

Nach Ablauf der Einspruchsfrist ist die Urliste von dem Orts-Vorsteher mit der amtlichen **Bescheinigung** über die erfolgte Auslegung der Liste und die vorher erfolgte Bekanntmachung zu versehen, **zu unterschreiben und zu untersiegeln**, sowie sodann **an das Königliche Amtsgericht XIV hierselbst** einzusenden.

Urliste

der in der Gemeinde (dem Gutsbezirk) N. wohnenden Personen, welche für das Jahr 1895 zu dem Amte eines Schöffen oder Geschworenen berufen werden können.

Laufende Nummer.	Vor- und Zuname.	Stand und Beruf.	Wohnung.	Lebensalter. Jahre.	Bemerkungen.

Danzig, den 9. Mai 1894.

Der Landrath.

---

4. Die Herren Orts-Schulinspektoren ersuche ich, Erlaubnißscheine für schulpflichtige Kinder zum Viehhüten für dieses Jahr nicht zu ertheilen, da ein Bedürfniß dazu jetzt für den hiesigen Kreis nicht mehr anerkannt werden kann.

Danzig, den 12. Mai 1894.

Der Landrath.

5. Die Herren Amtsvorsteher ersuche ich, bei der Errichtung oder Veränderung gewerblicher Anlagen der im § 16 und § 24 der Reichs-Gewerbeordnung bezeichneten Art außer der nach wie vor dem Herrn Regierungs-Präsident zu erstattenden Anzeige die zweite Anzeige künftig nicht mehr an den Regierungs- und Gewerberath in Danzig, sondern fortan **an den Gewerbe-Inspector Dr. Wollner hierselbst zu senden.**

Danzig, den 14. Mai 1894.

Der Landrath.

---

6. Der hiesige Kreis ist in 2 Impfbezirke eingetheilt, deren Zusammensetzung aus dem untenstehenden Verzeichniß ersichtlich ist.

Die Impfung und Wieder-Impfung wird auch in diesem Jahr **im 1. Impfbezirk durch den Kreisphysikus Dr. Freymuth,** in dem **2. Impfbezirk durch den praktischen Arzt Dr. Hugo Wiedemann zu Praust** ausgeführt werden.

Wo und wann das Impfgeschäft für jede Ortschaft und für jeden Schulbezirk stattfindet, geht aus den von den beiden Impfärzten aufgestellten, durch das Kreisblatt veröffentlichten Impfplänen hervor. Die Orts-Vorstände, die Orts-Polizei-Behörden und die Lehrer fordere ich auf, sich davon rechtzeitig Kenntniß zu verschaffen.

Die hier revidirten Impflisten und Wiederimpfungslisten für das Jahr 1894 habe ich den Ortsvorständen überschickt.

Bezüglich der Ausführung des Impfgeschäfts verweise ich im Allgemeinen auf die Bestimmungen des Reichs-Impfgesetzes vom 8. April 1874, sowie des dazu von der Königlichen Regierung hierselbst erlassenen Regulativs vom 12. Mai 1875 und der Instruktion für die Schul-Vorsteher von demselben Tage (Amtsblatt pro 1875 No. 22) ferner auf die in No. 41 des Kreisblatts pro 1886 veröffentlichten durch den Ministerial-Erlaß vom 6. April 1886 mitgetheilten Vorschriften für die Impfärzte, für die Angehörigen der Impflinge und für die Orts-Polizei-Behörden und mache noch auf Folgendes zur genauen Befolgung besonders aufmerksam:

1. **Die Ortsvorstände der Impforte** haben für die Hergabe geeigneter Lokale für die öffentliche Impfung zu sorgen und zwar sind dazu helle, heizbare, genügend große Zimmer bereit zu stellen, welche vorher gehörig gereinigt und gelüftet, bei kühler Witterung auch geheizt sein müssen, ferner ist außer dem Operationszimmer noch ein besonderer Warteraum zu beschaffen.

2. Es gelangen jetzt zur Erstimpfung die im Jahre 1893 geborenen Kinder und zur Wieder-Impfung die im Jahre 1882 geborenen Schulkinder, außerdem aber auch alle diejenigen Kinder, welche zwar früher geboren, aber bisher aus irgend einem Grunde **noch nicht geimpft oder wiedergeimpft worden sind.**

Die sämmtlichen Guts- und Gemeinde-Vorsteher beauftrage ich, die Eltern oder Pfleger und Vormünder der in den Impfungs- oder Wieder-Impfungslisten der Ortschaft pro 1894 bezeichneten Kinder rechtzeitig aufzufordern, diese Kinder zu den bestimmten Impfungs-, Wieder-Impfungs- und Revisions-Terminen in das zu bezeichnende Lokal zu gestellen, denselben auch dabei bekannt zu machen, daß die ohne gesetzlichen Grund unterlassene Gestellung eines Impflings oder Wieder-Impflings gemäß § 14 des Reichs-Impfgesetzes mit Geldstrafe bis zu 50 Mk oder mit Haft bis zu 3 Tagen geahndet werden wird.

Gleichzeitig ist den Angehörigen jedes Impflings ein Exemplar der von hier erhaltenen gedruckten Verhaltungs-Vorschriften einzuhändigen;

3. Die nach Anfertigung der Impflisten in der Ortschaft zugezogenen impfpflichtigen Kinder sind in die Listen nachträglich einzutragen, ebenso die ermittelten noch nicht geimpften älteren Kinder. Andererseits sind die inzwischen verstorbenen oder verzogenen Kinder in den Impflisten mit Angabe des Todestages bezw. des neuen Wohnorts zu streichen. Dem Impfarzt ist von allen vorgenommenen Berichtigungen der Listen im Impftermin sofort Mittheilung zu machen, damit der Arzt das in seinen Händen befindliche zweite Exemplar der Impflisten ebenfalls abändern kann.

4. Die Ortsvorsteher sind für die rechtzeitige Vorladung aller Impflinge und Wieder-Impflinge verantwortlich und werde ich dieselben für jede Versäumniß dieser Pflicht in Ordnungsstrafe nehmen.

Die Ortsvorsteher der Schulorte haben aus den ihnen zugehenden Wieder-Impfungslisten der Schule sofort für jede andere zur Schule gehörende Ortschaft einen Auszug der zu gestellenden Kinder anzufertigen und den betreffenden Orts-Vorständen zu übersenden, damit diese Letzteren für eine rechtzeitige Bestellung ihrer Wieder-Impflinge sorgen können.

Ferner haben die Orts-Vorsteher dafür Sorge zu tragen, daß alle gestellungspflichtigen Kinder, soweit nicht ein gesetzlicher Entschuldigungsgrund vorliegt, zu dem anberaumten Termin auch wirklich erscheinen. Insbesondere ist darauf zu halten, daß die noch nicht geimpften Kinder aus älteren Jahrgängen jetzt endlich zur Impfung kommen.

5. Ebenso sind die **Lehrer** an den öffentlichen und den Privatschulen gesetzlich verpflichtet dafür zu sorgen, daß diejenigen Zöglinge ihrer Schule, welche während des Besuchs der Anstalt wiederimpfungspflichtig werden, dieser Pflicht auch genügen und zieht die Nichtbefolgung dieser Bestimmung Geldstrafe bis 100 *Mk* nach sich. Die Lehrer haben deshalb die betreffenden Schulkinder rechtzeitig zu ihrer Gestellung behufs der Wiederimpfung anzuweisen.

6. Nach § 16 des Ministerial-Reskripts vom 6. April 1866 soll in jedem Impfgeschäfts-Termine ein Vertreter der Ortspolizei-Behörde des Impfstationsortes, sowie ein Vertreter jeder betheiligten Ortschaft gegenwärtig sein und den Impfarzt in seinen Obliegenheiten unterstützen.

Ferner soll nach § 17 des Reskripts in jedem Termin, in welchem Wieder-Impflinge zur Impfung oder zur Nachschau gelangen, ein Lehrer der betreffenden Schule anwesend sein, welcher im Einvernehmen mit dem Impfarzt und dem Vertreter der Ortspoli-ei-Behörde für die Aufrechterhaltung der Ordnung unter den Wieder-Impflingen zu sorgen hat.

Die Herren Amts-Vorsteher, die Herren Guts- und Gemeinde-Vorsteher beauftrage ich, die Impfgeschäfts-Termine entweder persönlich oder durch ihre Stellvertreter wahrzunehmen und bis zum Schlusse des Impfgeschäfts anwesend zu bleiben.

Ebenso beauftrage ich die Herren Lehrer, bezw. ersten Lehrer an den Schulen im Kreise, dem Wieder-Impfungs-Termin für ihre Schulen beizuwohnen.

7. Die Guts- und Gemeinde-Vorsteher, sowie Lehrer der Volksschulen im Kreise ersuche ich, dafür zu sorgen, daß jeder Impfling und Wiederimpfling mit einem Zettel versehen ist, welcher seinen Vor- und Zunamen, Geburtstag und Wohnort, sowie die Nummer der Impfliste oder Wiederimpfliste enthält. Diese Vermerke können zweckmäßig gleich auf die den Eltern der Impflinge zu übergebenden gedruckten Verhaltungsmaßregeln niedergeschrieben werden.

8. **Die Orts-Vorsteher des Impfortes** haben zu dem Impfgeschäft eine entsprechende Schreibehülfe und die nöthigen Schreibmaterialien bereit zu stellen.

9. Das Unicat der Impflisten, welches der Impfarzt besitzt, ist von den Orts-Vorstehern nach Beendigung des Impfgeschäfts mit zu unterschreiben, auch haben die Orts-Vorsteher ihr Duplicat der Listen nach dem Ergebniß des Impftermins zu vervollständigen, so daß beide Exemplare übereinstimmen.

10. Die Orts-Polizei-Behörden haben dem Impfarzt sofort davon Mittheilung zu machen, wenn in einem Orte **ansteckende Krankheiten**, wie: Scharlach, Masern, Diphtheritis, Croup, Keuchhusten, Flecktyphus, rosenartige Entzündungen in größerer Verbreitung auftreten, damit alsdann die Impfung für diesen Ort ausgesetzt wird.

Aus einem Hause, in welchem zur Impfzeit eine ansteckende Krankheit herrscht, dürfen Kinder zum öffentlichen Termine nicht gebracht werden, sondern muß die Impfung und Nachschau an Kindern aus solchen Häusern getrennt von den übrigen Impflingen vorgenommen werden. Ebenso darf die öffentliche Impfung oder Nachschau nicht in einem Hause vorgenommen werden, in welchem ein Fall einer ansteckenden Krankheit der oben erwähnten Art oder von natürlichen Pocken besteht.

1. Impfbezirk des Kreisphysikus Dr. Freymuth, Danzig.

a. Ortschaften.

1. Altdorf.
2. Artschau.
3. Bankau.
4. Bissau.
5. Gr. Böhlkau.
6. Kl. Böhlkau.
7. Gut Borgfeld.
8. Dorf Borgfeld.
9. Borrenschin.
10. Brentau.
11. Brösen.
12. Conradshammer.
13. Czapeln.
14. Emaus.
15. Freudenthal.
16. Gletkau.
17. Gluckau.
18. Goschin.
19. Guteherberge.
20. Heiligenbrunn.
21. Hochstrieß.
22. Jenkau.
23. Kl. Kelpin.
24. Hoch Kelpin.
25. Kokoschken.
26. Kowall.
27. Leesen und Ellernitz.
28. Löblau.
29. Maczkau.
30. Mattern.
31. Müggau.
32. Nenkau.
33. Nobel.
34. Ohra.
35. Oliva.
36. Olivaer Forst.
37. Ottomin.
38. Pietzkendorf.
39. Prangschin.
40. Ramkau.
41. Rambau.
42. Rottmannsdorf.
43. Kemnade.
44. Saspe.
45. Schäferei.
46. Scharfenort.
47. Schellmühl.
48. Gut Schönfeld.
49. Gemeinde Schönfeld.
50. Schüddelkau.
51. Smengorschin.
52. Straschin.
53. Sulmin.
54. Wonneberg.
55. Zankenzin.
56. Zigankenberg.

Beilage.